

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
Marcel Langner



Datum: 25. Februar 2020

Bearbeiter: Herr S. Müller

Telefon: 033203 356-20

Telefax: 033203 356-49

Zeichen: SMü/002/19/1899

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang bei der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 20. Oktober 2019

Ihre E-Mail vom 23. November 2019, fragdenstaat.de (#168925)

Sehr geehrter Herr Langner,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 23. November 2019. Sie baten uns darin um Unterstützung Ihres Bemühens um Informationszugang gegenüber der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und schilderten folgenden Sachverhalt:

Über die Plattform fragdenstaat.de haben Sie per E-Mail vom 20. Oktober 2019 bei der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) einen Antrag auf Informationszugang gestellt. Sie formulierten drei teilweise offene Fragen zum WLAN der Europa-Universität und stützten Ihren Antrag unter anderem auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG). Sie teilten mit, dass es sich Ihres Erachtens um einen einfachen, kostenfrei zu beantwortenden Antrag handele und baten um eine Information über die Kostenhöhe, sollte die Universität dies anders sehen. Per E-Mail vom 23. Oktober 2019 kam die Europa-Universität dieser Bitte nach. Sie wies darauf hin, dass sie beabsichtige, für die erbetene Auskunft nach der Tarifstelle 1.2.1 des Gebührentarifs der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung Gebühren in Höhe von 50 Euro zu erheben. Dies begründete sie mit dem Verwaltungsaufwand, der mit der Einholung der Informationen bei weiteren Beschäftigten verbunden sei, sowie mit dem nicht unerheblichen Umfang Ihrer Anfrage.

Am selben Tage antworteten Sie der Europa-Universität, wiesen darauf hin, dass der Gebührenrahmen der o. g. Tarifstelle bei 0 Euro beginne und somit ein Gebührenverzicht möglich sei. Die Informationen lägen Ihres Erachtens entweder in einer technischen Dokumentation bereits vor oder könnten durch ein kurzes Gespräch ermittelt werden. Sie zeigten sich bereit, auf die Beantwortung der offenen (Warum-) Fragen zu verzichten, und baten um eine erneute Prüfung der beabsichtigten Kostenerhebung. Ansonsten würden Sie die Kosten vorläufig übernehmen, bis die Frage, ob sie gerechtfertigt sind, geklärt ist.

Ihre zuletzt erwähnte Einlassung verstehen wir so, dass Sie bereit sind, die in Aussicht gestellten Kosten zu tragen, und somit die Frage der Europa-Universität, ob Sie Ihren Antrag aufrechterhalten, bejahen. Gleichzeitig beschränken Sie damit den Antragsgegenstand nunmehr auf die Angabe, ob die WLAN-Systeme der Europa-Universität andere WLAN-Signale stören.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz die Europa-Universität grundsätzlich nur zur Offenlegung vorhandener Informationen verpflichtet, nicht jedoch dazu, diese auf Antrag erst zu erstellen, zu beschaffen oder aufzubereiten. Der Auskunftsanspruch erstreckt sich nach unserer Auffassung in dem von Ihnen geschilderten Fall somit ohnehin nicht auf die Beantwortung der offenen (Warum-) Fragen.

Möglicherweise hat die Europa-Universität Ihre E-Mail vom 23. Oktober 2019 nicht in der von Ihnen (nach unserer Vermutung) beabsichtigten Eindeutigkeit bezüglich der Beschränkung des Antragsgegenstands sowie der Bereitschaft, die Kosten zu tragen, wahrgenommen. Insofern empfehlen wir Ihnen, erneut Kontakt aufzunehmen und Ihr Anliegen noch einmal unmissverständlich zu kommunizieren. Nach unserer Erfahrung hilft eine telefonische oder persönliche Kommunikation in solchen Situationen, Missverständnisse zu vermeiden.

Sollte die Europa-Universität innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht darauf eingehen oder sollten Sie die weitere Reaktion überprüfen lassen wollen, unterstützen wir Sie gerne. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Müller